



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8265-046186

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einbeziehung von freiberuflich Tätigen und Museumspädagoginnen und -pädagogen in der Künstlersozialversicherung gefordert.

Im Wesentlichen wird die Petition damit begründet, dass diese Berufsgruppe in vergleichbarer Weise wie etwa Journalistinnen und Journalisten im Bereich der Kulturvermittlung tätig sei. Die fortdauernde Pandemie mache die prekäre Lage in den Arbeitsfeldern von Kultur, Bildung und Vermittlung sichtbar. Da die staatlichen Museen die Arbeit dieser Berufsgruppe nutzen würden, solle sich der Staat auch um deren soziale Absicherung kümmern. Ergänzend wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 29 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 2 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Zunächst ist dem Petitionsausschuss wichtig hervorzuheben, dass die museumspädagogische Arbeit, die alle in diesem Berufsfeld Tätigen leisten, äußerst anspruchsvoll ist und einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung von Kultur und Wissen leistet. Von dieser Frage unabhängig richtet sich die Einbeziehung der verschiedenen Berufsfelder in die Zweige der Sozialversicherung nach den entsprechenden rechtlichen Grundlagen.



Versicherungspflichtig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind selbstständig tätige Künstler und Publizisten. Nach § 2 KSVG gilt als Künstler i. S. d. KSVG, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt, sowie als Publizist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Es ist nicht davon auszugehen, dass museumspädagogische Leistungen unter diese Definition fallen, auch wenn im Einzelfall künstlerische, darstellerische oder publizistische Aspekte in der erbrachten Leistung enthalten sein können.

Die museumspädagogische Arbeit dient der Vermittlung von Wissen über Kultur, Kunst, Geschichte o. ä. Dabei steht nicht eine künstlerische Leistung des Museumspädagogen im Fokus, sondern vor allem die Ausstellungsstücke, etwa künstlerische Werke, zu denen Informationen vermittelt werden sollen. Auch lehrt ein Museumspädagoge nicht Kunst oder Publizistik im Sinne der Vermittlung von Fertigkeiten, die dazu verhelfen sollen, selbst ein künstlerisches oder publizistisches Werk zu schaffen, sondern es wird Wissen vermittelt, das dem Publikum zu einem (ggf. neuen, anderen) Zugang zu dem Gegenstand verhelfen soll, auf den sich die museumspädagogische Leistung bezieht.

Auch dürfte nicht davon auszugehen sein, dass Museumspädagogen „in ähnlicher Weise publizistisch tätig“ sind, da die museumspädagogische Arbeit hinsichtlich ihres Rahmens deutlich von den im KSVG genannten publizistischen Leitberufen (Schriftsteller, Journalist) abweicht. Dies belegen auch Entscheidungen aus der Rechtsprechung. So hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in einer Entscheidung aus 1995 (L 16 Kr 98/94) die Arbeit einer Stadt- und Museumsführerin als weder künstlerisch noch publizistisch bewertet, da aufgrund des Rahmens der Tätigkeit, welcher auf die Würdigung etwa der Stadtgeschichte oder von Museumsexponaten abziele, etwaige künstlerische oder publizistische Aspekte der erbrachten Leistung lediglich als Beigaben zu betrachten seien, durch welche die Tätigkeit insgesamt jedoch nicht als publizistisch oder künstlerisch anzusehen sei.

Auch der Umstand, dass die Auftraggeber von Museumspädagoginnen und -pädagogen zumeist staatliche Museen sind, begründet nicht die Einbeziehung in die Künstlersozialversicherung.



Das KSVG enthält zudem bewusst keine abschließende Definition des Künstler- und Publizistenbegriffs. Das KSVG schließt die Museumspädagoginnen und -pädagogen daher weder explizit ein noch aus. Eine gesetzliche Regelung, welche Anforderungen an das Vorliegen von Kunst zu stellen sind, wäre auch nicht sinnvoll. Denn durch den bewusst offen gehaltenen Begriff bleibt eine untergesetzliche Anpassung an sich ändernde Bedingungen der Arbeitswelt möglich.

Die jahrzehntelange Verwaltungspraxis und Rechtsprechung hat die erforderlichen Kriterien zur Abgrenzung des Kunstbegriffs entwickelt und sollte dies auch weiterhin tun. Die Künstlersozialkasse kann sich dabei auf die Fachkunde und den Sachverstand von Persönlichkeiten aus den Kreisen der Versicherten und der Künstlersozialabgabepflichtigen stützen, die im Beirat und den Widerspruchsausschüssen mitwirken. Diese Systematik hat sich bewährt.

Aufgrund dieser dargelegten Aspekte kann der Petitionsausschuss keine Gesetzesänderung im Sinne der Petition in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.